

Datenschutzgesetz

Vom 28. September 2000 (Stand 3. Mai 2014)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Art. 37 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992¹⁾ und gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Zweck**

¹ Dieses Gesetz bezweckt, Grundrechte von Personen zu schützen, über die Organe Daten bearbeiten.

§ 2 Begriffe

¹

- a) Personendaten (im Folgenden «Daten») sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person oder auf eine Personengesellschaft des Handelsrechts beziehen.
- b) Besonders schützenswerte Daten sind alle Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen, berufspolitischen Ansichten oder Tätigkeiten, die Intimsphäre, die Gesundheit, die ethnische Zugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Dasselbe gilt für eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person (Persönlichkeitsprofil) erlaubt.
- c) Das Bearbeiten von Daten ist jeder Umgang mit Daten, namentlich solche zu erheben, zu beschaffen, aufzuzeichnen, zu sammeln, aufzubewahren, zu verwenden, umzuarbeiten, bekanntzugeben, auszutauschen, zusammenzuführen, zu archivieren und zu vernichten.

¹⁾ SR [235.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

- d) Mit der Bekanntgabe werden Daten zugänglich gemacht, namentlich wird in solche Einsicht gewährt, werden solche weitergegeben und veröffentlicht.
- e) Eine Datensammlung ist ein Bestand von Daten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind. Eine Hilfsdatensammlung liegt vor, sofern die Daten offensichtliche Hilfsfunktionen haben, selber aber keine Aussagen über Personen enthalten.
- f) Betroffene Personen sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, über die Daten bearbeitet werden.
- g) Der Begriff «Kanton» wird als Sammelbegriff für die Staatsverwaltung, die kantonalen Körperschaften und Anstalten, die Gerichte sowie die kantonalen Schulen verwendet.
- h) Gemeinden sind die Einwohner-, Bürger-, römisch-katholischen und evangelisch- reformierte Kirchgemeinden sowie Korporationsgemeinden.
- i) Organe sind Behörden und Dienststellen, die für den Kanton oder die Gemeinden handeln, und natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.
- k) Dritte sind alle diejenigen, die weder betroffene Personen noch Organe sind.
- l) Als gesetzliche Grundlagen gelten die Verfassung, ein Konkordat, ein Gesetz, ein Kantonsratsbeschluss, eine Verordnung, ein publizierter Regierungsratsbeschluss oder ein publizierter gemeindlicher Erlass.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten durch Organe.

² Es wird nicht angewendet auf

- a) * hängige Verfahren der Zivil- und der Strafrechtspflege (inklusive Verfahren der internationalen Rechtshilfe) sowie der Verwaltungsrechtspflege mit Ausnahme der erstinstanzlichen nicht strittigen Verwaltungsverfahren;
- b) Geschäfte, über welche die Stimmberechtigten, der Kantonsrat oder Gemeindeparlamente beschliessen;
- c) öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs;
- d) Daten, die eine natürliche Person als Arbeitsinstrument ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet und nicht an Dritte oder Organe weitergibt.

³ Abweichende Regelungen in formellen Gesetzen bleiben vorbehalten.

2. Grundsätze beim Bearbeiten von Daten

§ 4 Richtigkeit, Datenbeschaffung, Zweckbestimmung, Verhältnismässigkeit, Anonymisierung *

¹ Daten

- a) müssen aktuell, richtig und vollständig sein, soweit es der Bearbeitungszweck verlangt;
- b) sind in der Regel bei der betroffenen Person zu beschaffen;
- c) dürfen nur für Zwecke bearbeitet werden, die bei der Beschaffung angegeben worden, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen sind;
- d) * dürfen nur unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit und des Grundsatzes von Treu und Glauben bearbeitet werden;
- e) * dürfen für Forschung, Planung und Statistik bearbeitet werden, wenn sie anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt, wenn sie nicht weitergegeben werden und wenn die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

§ 5 Voraussetzungen für das Bearbeiten von Daten

¹ Die Organe dürfen Daten bearbeiten, sofern

- a) eine gesetzliche Grundlage dafür besteht oder
- b) es für eine in einer gesetzlichen Grundlage umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist oder
- c) die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen offensichtlich vorausgesetzt werden kann.

² Die Organe dürfen besonders schützenswerte Daten bearbeiten, sofern

- a) ein formelles Gesetz es ausdrücklich vorsieht oder
- b) es für eine in einem formellen Gesetz umschriebene Aufgabe offensichtlich unentbehrlich ist oder
- c) die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

§ 6 Ausgelagertes Bearbeiten von Daten

¹ Das Bearbeiten von Daten kann ausgelagert werden, wenn

- a) die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dafür sorgt, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie sie oder er es selbst tun dürfte und
- b) keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.

² Die Einhaltung des Datenschutzes wird durch Auflagen, Vereinbarungen oder in anderer Weise sichergestellt.

§ 7 Datensicherung

¹ Die Organe sorgen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen für die Sicherung der Daten. Daten sind insbesondere vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte zu sichern. *

² Der Regierungsrat erlässt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes diesbezüglich Vorschriften, insbesondere über die Sicherheitsgrundsätze und das Bewilligungsverfahren im Bereich des elektronischen Datenaustausches.

§ 8 * Bekanntgabe von Daten durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erteilt Organen unter den Voraussetzungen gemäss § 5 dieses Gesetzes Einzel- oder Sammelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, aktuelle Adresse, Ort und Datum des Zu- und Wegzugs, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Todestag. Gesuch und Auskunft können schriftlich oder mündlich erfolgen.

² Die Einwohnerkontrolle erteilt Dritten folgende Auskünfte:

- a) Einzelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, aktuelle Adresse (bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort) und Todestag werden voraussetzungslos erteilt. Gesuch und Auskunft können schriftlich oder mündlich erfolgen.
- b) Einzelauskünfte betreffend Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Zuzugsort werden erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird. Gesuch und Auskunft erfolgen schriftlich.

- c) Sammelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, aktuelle Adresse und die in einem bestimmten Zeitraum Zugezogenen werden an natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Kanton erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird und die Daten für einen schützenswerten ideellen Zweck verwendet werden. Die Daten können nach einem oder mehreren der vorgenannten Merkmale sortiert bekannt gegeben werden. Gesuch und Auskunft erfolgen schriftlich. Dritte haben sich unterschriftlich zu verpflichten, die Daten ausschliesslich zum angegebenen Zweck zu verwenden und sie nicht weiterzugeben.
- d) Die Einwohnerkontrolle kann die Bekanntgabe von Daten verweigern, sofern dadurch schützenswerte Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

³ Für das Amt für Migration sowie die Bürger- und Korporationsgemeinden gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäss. *

§ 9 Sperrung der Bekanntgabe

¹ Eine betroffene Person kann voraussetzungslos vom Organ verlangen, dass Daten nur an Organe bekanntgegeben werden dürfen.

² Die Sperrung wird nach Eintreffen des Gesuches sofort wirksam. Das Gesuch muss schriftlich erfolgen und sich auf bestimmte zu sperrende Datensammlungen beziehen. Die Sperrung ist schriftlich zu bestätigen.

³ Das Organ verweigert die Sperrung oder hebt sie auf, wenn

- a) eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht oder
- b) die oder der Dritte glaubhaft macht, dass sie oder er dadurch behindert wird, schutzwürdige Ansprüche gegenüber der betroffenen Person geltend zu machen. Der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Einschränkung der Bekanntgabe an Organe

¹ Das Organ lehnt die Bekanntgabe von Daten an ein anderes Organ ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn dem nicht

- a) wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen oder
- b) gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften entgegenstehen.

§ 10a * Grenzüberschreitende Datenbekanntgabe

¹ Daten dürfen nicht ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person gefährdet wird. Eine Gefährdung liegt insbesondere bei Fehlen einer Gesetzgebung vor, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

² Fehlt eine Gesetzgebung gemäss Absatz 1, dürfen Daten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, gewährleisten einen angemessenen Schutz im Ausland; über diese Garantien muss die Datenschutzstelle vor der Bekanntgabe der Daten ins Ausland informiert werden;
- b) die betroffene Person hat im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt;
- c) die Bekanntgabe ist im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich;
- d) die Bekanntgabe im Einzelfall ist erforderlich, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen.

³ Eine Datenbekanntgabe ins Ausland darf nicht erfolgen, wenn dadurch in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Ordnung verstossen würde.

§ 11 Anonymisieren und Vernichten von Daten

¹ Organe müssen Daten, die sie nicht mehr benötigen, anonymisieren oder vernichten, soweit die Daten nicht unmittelbaren Beweis Zwecken dienen oder dem zuständigen Archiv abzuliefern sind.

3. Kontrollrechte der betroffenen Personen**§ 12** Anmeldung und Register

¹ Der Kanton und die Gemeinden führen über ihre Datensammlungen je öffentliche Register. Sie veröffentlichen diese alle zwei Jahre in geeigneter Form.

² Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die

- a) nur bis maximal sechs Monate geführt werden;
- b) Hilfsdatensammlungen darstellen.

³ Das Register enthält für jede Datensammlung deren Bezeichnung, Angaben über die Rechtsgrundlage, den Zweck, die Mittel und Verfahren des Bearbeitens, die Art und Herkunft der Daten, deren regelmässige Empfängerinnen oder Empfänger, das Organ, das die Datensammlung führt, andere an der Datensammlung beteiligte Organe und den allfälligen Aufbewahrungsort von Kopien.

⁴ Neue Datensammlungen und Änderungen bestehender Datensammlungen sind sofort der Datenschutzstelle zu melden.

⁵ Die kantonale Datenschutzstelle führt für den Kanton das Register. Die Gemeinden beauftragen ihrerseits eine Person mit der Registerführung.

§ 13 Auskunft und Einsicht

¹ Jede betroffene Person kann mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen

- a) bei der Registerführerin oder beim Registerführer über den Inhalt des Registers;
- b) beim Organ, ob über sie Daten bearbeitet werden und gegebenenfalls über ihre Daten.
- c) beim Organ über diejenigen Dritten, die Daten gemäss § 8 Abs. 2 Bst. b über sie erhalten haben.

² Soweit Mittel und Verfahren des Bearbeitens es zulassen, wird Einsicht in die Daten beim Organ, das die Datensammlung führt, gewährt.

³ Daten über die Gesundheit kann die Inhaberin oder der Inhaber der Datensammlung aus wichtigen Gründen der betroffenen Person durch eine von ihr bezeichnete Ärztin oder einen von ihr bezeichneten Arzt mitteilen lassen.

§ 14 Einschränkung der Bekanntgabe an die betroffenen Personen

¹ Ein Organ darf die Auskunft und Einsicht über Daten aus überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter begründet einschränken, mit Auflagen versehen, aufschieben oder verweigern.

² Bei ausgelagerter Datenbearbeitung ist das Organ zuständig, das die Datenbearbeitung ausgelagert hat.

§ 15 Ansprüche bei widerrechtlichem Bearbeiten von Daten

¹ Wer ein schützenswertes Interesse hat, kann vom Organ verlangen, dass es

- a) die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt;
- b) das widerrechtliche Bearbeiten unterlässt;
- c) die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt.

² Die betroffene Person kann insbesondere vom Organ verlangen, dass es

- a) Daten berichtigt oder vernichtet;
- b) den Entscheid oder die Berichtigung Dritten mitteilt oder veröffentlicht.

³ Bestreitet das Organ die Unrichtigkeit von Daten, obliegt ihm der Beweis für die Richtigkeit. Die betroffene Person hat bei der Abklärung mitzuwirken.

⁴ Kann aufgrund der Natur der Daten weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit festgestellt werden, insbesondere bei Werturteilen, kann die betroffene Person die Aufnahme eines Bestreitungsvermerks verlangen. Der Bestreitungsvermerk ist den bestrittenen Daten beizufügen. *

§ 16 Ablehnung von Gesuchen

¹ Entspricht ein Organ einem Gesuch aufgrund dieses Gesetzes nicht, erlässt es einen begründeten, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheid.

§ 17 Kosten

¹ Auskunft und Einsicht durch die betroffenen Personen sind kostenlos.

² Jede Person kann von den sie betreffenden Daten Kopien verlangen. In der Regel werden dafür keine Kosten erhoben.

³ Für schriftlich erteilte Auskünfte an Dritte gemäss § 8 Abs. 2 Bst. c kann eine Gebühr gemäss Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974¹⁾ erhoben werden.

4. Wahl, Rechtsstellung, Aufgaben *

§ 18 * Kantonale Datenschutzstelle

¹ Der Kanton schafft eine Datenschutzstelle.

² Der Kantonsrat wählt die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode. *

³ Die Datenschutzstelle erfüllt die Aufgaben nach diesem Gesetz unabhängig. Administrativ ist sie der Staatskanzlei zugeordnet.

¹⁾ BGS [641.1](#)

⁴ Das Personalrecht ist auf die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten nur insoweit anwendbar, als es mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vereinbar ist. *

⁵ Das Finanzhaushaltsgesetz und das Archivgesetz sind auf die Datenschutzstelle nur insoweit anwendbar, als sie mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vereinbar sind. *

§ 18a * Unvereinbarkeit, öffentliches Nebenamt und Nebenerwerb *

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte darf keine Tätigkeit ausüben, die sie oder ihn in der Unabhängigkeit der Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben der Datenschutzstelle unvereinbar ist. Insbesondere darf sie oder er nebst der Anstellung als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter keine leitende Funktion in einer politischen Partei ausüben und bei Trägern öffentlicher Aufgaben im Kanton Zug weder angestellt sein noch ein öffentliches Amt bekleiden. *

² Die Ausübung eines öffentlichen Nebenamts oder einer Nebenerwerbstätigkeit, welche mit der beruflichen Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter in einem Zusammenhang steht, bedarf der Bewilligung durch die Justizprüfungskommission. *

³ ... *

§ 18b * Ausstand

¹ Für den Ausstand der oder des Datenschutzbeauftragten gelten sinngemäss die gleichen Regelungen wie für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts. Die oder der Datenschutzbeauftragte entscheidet selbst über ihren oder seinen Ausstand.

§ 18c * Budget

¹ Die Datenschutzstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats weiter. Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat einen davon abweichenden Antrag vorlegen.

² Die oder der Datenschutzbeauftragte vertritt das Budget der Datenschutzstelle im Kantonsrat.

³ Die Datenschutzstelle verfügt im Rahmen ihres Budgets über eigene Ausgabenbefugnisse.

§ 18d * Mitarbeitende, Stellvertretung

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte stellt die erforderlichen Mitarbeitenden gemäss den Bestimmungen des Personalrechts selber an und regelt die Stellvertretung.

² Die Mitarbeitenden der Datenschutzstelle arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der oder des Datenschutzbeauftragten.

³ Gegen personalrechtliche Massnahmen der oder des Datenschutzbeauftragten kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

§ 18e * Unabhängige Datenschutzstellen der Gemeinden und kantonalen Direktionen

¹ Gemeinden können für ihre Aufgabenbereiche eigene unabhängige Datenschutzstellen schaffen. Sie arbeiten mit der kantonalen Datenschutzstelle unter deren Aufsicht zusammen.

² Die Datenschutzstellen von Gemeinden erfüllen für ihren Bereich sinngemäss die gleichen Aufgaben wie die kantonale Datenschutzstelle.

³ Ist in einer Gemeinde keine eigene Datenschutzstelle vorhanden, ist für den Datenschutz die kantonale Datenschutzstelle zuständig.

§ 19 Aufgaben

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte *

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- b) berät die Organe in Fragen des Datenschutzes;
- c) erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
- d) vermittelt zwischen den Organen und betroffenen Personen bei allen Streitigkeiten über den Datenschutz;
- e) nimmt zu rechtsetzenden Erlassen aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung;
- f) orientiert die Organe und die Öffentlichkeit über wesentliche Anliegen des Datenschutzes;
- g) beaufsichtigt die Datenschutzstellen der Gemeinden und der kantonalen Direktionen und kann Weisungen erteilen;
- h) * erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre oder seine Tätigkeit und vertritt diesen im Kantonsrat persönlich. Dieser Bericht wird veröffentlicht.
- i) führt für den Kanton das Register;
- k) * arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, den Datenschutzbehörden anderer Kantone und des Auslandes zusammen.

² Die Datenschutzstellen der Gemeinden oder der kantonalen Direktionen üben sinngemäss dieselben Aufgaben aus.

§ 19a * Vorabkontrolle

¹ Beabsichtigt ein Organ, Daten einer grösseren Anzahl von betroffenen Personen mit elektronischen Mitteln zu bearbeiten oder eine solche Datenbearbeitung wesentlich zu ändern, unterbreitet es die beabsichtigte Datenbearbeitung vor deren Beginn der Datenschutzstelle zur Stellungnahme, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) es werden besonders schützenswerte Daten bearbeitet;
- b) es werden technische Mittel mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen eingesetzt.

§ 20 * Befugnisse

¹ Die Datenschutzstelle kann ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften bei den Organen Auskünfte über das Bearbeiten von Daten einholen und Einsicht in die Datensammlungen nehmen.

² Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, fordert sie das Organ mittels Empfehlung auf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Die zuständige vorgesetzte Behörde ist zu orientieren.

³ Wird die Aufforderung nicht befolgt oder abgelehnt, unterbreitet sie die Angelegenheit dem zuständigen Gemeinderat (gemeindliche Angelegenheit) bzw. dem Regierungsrat (kantonale Angelegenheit) zum Entscheid. Der Entscheid wird der betroffenen Person und der Datenschutzstelle in Form einer Verfügung mitgeteilt.

⁴ Die Datenschutzstelle ist berechtigt, gegen die Verfügung nach Abs. 3 und gegen den Entscheid der Beschwerdebehörde Beschwerde zu führen.

§ 20a * Amtsgeheimnis *

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte sowie die Mitarbeitenden der Datenschutzstelle sind hinsichtlich Tatsachen und Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erlangt haben, nur so weit bekanntgeben, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Das Amtsgeheimnis besteht nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter. *

² Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen und Wahrnehmungen an Drittpersonen und Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in verwaltungsrechtlichen Verfahren bedürfen die oder der Datenschutzbeauftragte und die Mitarbeitenden der Datenschutzstelle der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die betroffene Person oder die Justizprüfungskommission. *

³ Die oder der Datenschutzbeauftragte sowie die Mitarbeitenden der Datenschutzstelle sind von der strafprozessualen Anzeigepflicht entbunden. *

⁴ Die Schweigepflicht der oder des Datenschutzbeauftragten entfällt insoweit, als es sich zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen als nötig erweist. In diesen Fällen ist sie oder er zur strafprozessualen Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet. *

§ 21 Unterstützung durch die Organe

¹ Die Organe unterstützen die Datenschutzstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

5. Rechtspflege und Strafbestimmung

§ 22 Grundsatz

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976¹⁾.

§ 23 Einsprache

¹ Gegen Entscheide der Organe kann Einsprache erhoben werden.

§ 24 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich gegen Datenschutzbestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Erlasse verstösst, wird mit Busse bestraft. *

§ 25 Verfahren bei Haftungsansprüchen

¹ Wird die betroffene Person durch eine natürliche oder juristische Person geschädigt, die Datenbearbeitung im Auftrag eines Organs ausführt, so haftet das auftragserteilende Organ aufgrund des Verantwortlichkeitsgesetzes²⁾.

¹⁾ BGS [162.1](#)

²⁾ BGS [154.11](#)

² Im Verfahren um Feststellung der Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Daten ist gleichzeitig über die geltend gemachten Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche zu entscheiden.

³ Im Übrigen kommt das Verantwortlichkeitsgesetz¹⁾ zur Anwendung.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Anpassung an das neue Recht

¹ Die Organe passen ihre Datensammlungen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem neuen Recht an. Kanton und Gemeinden erstellen in derselben Frist das Register.

² Folgende Gesetze werden wie folgt geändert:

a) * ...

b) Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug vom 29. Januar 1981²⁾.

§ 26a * Übergangsbestimmung

¹ Die Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten durch den Kantonsrat erfolgt erstmalig für die Amtsperiode 2015–2018.

² Die Anstellung der oder des Datenschutzbeauftragten untersteht bis am 31. Dezember 2014 bisherigem Recht.

³ Die oder der bisherige Datenschutzbeauftragte kann vom Kantonsrat unter Wahrung des Besitzstandes für die Amtsperiode 2015–2018 nach neuem Recht gewählt werden.

§ 27 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

¹⁾ BGS [154.11](#)

²⁾ GS 22, 19 (BGS [152.3](#))

³⁾ Inkrafttreten am 9. Dezember 2000

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
28.09.2000	09.12.2000	Erlass	Erstfassung	GS 26, 867
22.12.2005	01.01.2007	§ 24 Abs. 1	geändert	GS 28, 635
26.01.2006	08.04.2006	§ 8	totalrevidiert	GS 28, 675
30.11.2006	01.01.2008	§ 8 Abs. 3	geändert	GS 29, 33
30.11.2006	01.01.2008	§ 26 Abs. 2, a)	aufgehoben	GS 29, 11
28.08.2008	08.11.2008	§ 3 Abs. 2, a)	geändert	GS 29, 919
28.08.2008	08.11.2008	§ 4	Titel geändert	GS 29, 919
28.08.2008	08.11.2008	§ 4 Abs. 1, d)	geändert	GS 29, 919
28.08.2008	08.11.2008	§ 4 Abs. 1, e)	eingefügt	GS 29, 919
28.08.2008	08.11.2008	§ 7 Abs. 1	geändert	GS 29, 919
28.08.2008	08.11.2008	§ 10a	totalrevidiert	GS 29, 919
28.08.2008	08.11.2008	§ 15 Abs. 4	geändert	GS 29, 919
28.08.2008	08.11.2008	§ 18	totalrevidiert	GS 29, 919
28.08.2008	08.11.2008	§ 18a	totalrevidiert	GS 29, 919
28.08.2008	08.11.2008	§ 19 Abs. 1, h)	geändert	GS 29, 919
28.08.2008	08.11.2008	§ 19 Abs. 1, k)	geändert	GS 29, 919
28.08.2008	08.11.2008	§ 19a	totalrevidiert	GS 29, 919
28.08.2008	08.11.2008	§ 20	totalrevidiert	GS 29, 919
28.08.2008	08.11.2008	§ 20a	totalrevidiert	GS 29, 919
30.01.2014	03.05.2014	Titel 4.	geändert	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 18 Abs. 2	geändert	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 18 Abs. 4	geändert	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 18 Abs. 5	geändert	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 18a	Titel geändert	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 18a Abs. 1	geändert	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 18a Abs. 2	geändert	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 18a Abs. 3	aufgehoben	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 18b	eingefügt	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 18c	eingefügt	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 18d	eingefügt	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 18e	eingefügt	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 19 Abs. 1	geändert	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 19 Abs. 1, h)	geändert	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 20a	Titel geändert	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 20a Abs. 1	geändert	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 20a Abs. 2	eingefügt	GS 2014/015

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.01.2014	03.05.2014	§ 20a Abs. 3	eingefügt	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 20a Abs. 4	eingefügt	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 24 Abs. 1	geändert	GS 2014/015
30.01.2014	03.05.2014	§ 26a	eingefügt	GS 2014/015

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	28.09.2000	09.12.2000	Erstfassung	GS 26, 867
§ 3 Abs. 2, a)	28.08.2008	08.11.2008	geändert	GS 29, 919
§ 4	28.08.2008	08.11.2008	Titel geändert	GS 29, 919
§ 4 Abs. 1, d)	28.08.2008	08.11.2008	geändert	GS 29, 919
§ 4 Abs. 1, e)	28.08.2008	08.11.2008	eingefügt	GS 29, 919
§ 7 Abs. 1	28.08.2008	08.11.2008	geändert	GS 29, 919
§ 8	26.01.2006	08.04.2006	totalrevidiert	GS 28, 675
§ 8 Abs. 3	30.11.2006	01.01.2008	geändert	GS 29, 33
§ 10a	28.08.2008	08.11.2008	totalrevidiert	GS 29, 919
§ 15 Abs. 4	28.08.2008	08.11.2008	geändert	GS 29, 919
Titel 4.	30.01.2014	03.05.2014	geändert	GS 2014/015
§ 18	28.08.2008	08.11.2008	totalrevidiert	GS 29, 919
§ 18 Abs. 2	30.01.2014	03.05.2014	geändert	GS 2014/015
§ 18 Abs. 4	30.01.2014	03.05.2014	geändert	GS 2014/015
§ 18 Abs. 5	30.01.2014	03.05.2014	geändert	GS 2014/015
§ 18a	28.08.2008	08.11.2008	totalrevidiert	GS 29, 919
§ 18a	30.01.2014	03.05.2014	Titel geändert	GS 2014/015
§ 18a Abs. 1	30.01.2014	03.05.2014	geändert	GS 2014/015
§ 18a Abs. 2	30.01.2014	03.05.2014	geändert	GS 2014/015
§ 18a Abs. 3	30.01.2014	03.05.2014	aufgehoben	GS 2014/015
§ 18b	30.01.2014	03.05.2014	eingefügt	GS 2014/015
§ 18c	30.01.2014	03.05.2014	eingefügt	GS 2014/015
§ 18d	30.01.2014	03.05.2014	eingefügt	GS 2014/015
§ 18e	30.01.2014	03.05.2014	eingefügt	GS 2014/015
§ 19 Abs. 1	30.01.2014	03.05.2014	geändert	GS 2014/015
§ 19 Abs. 1, h)	28.08.2008	08.11.2008	geändert	GS 29, 919
§ 19 Abs. 1, h)	30.01.2014	03.05.2014	geändert	GS 2014/015
§ 19 Abs. 1, k)	28.08.2008	08.11.2008	geändert	GS 29, 919
§ 19a	28.08.2008	08.11.2008	totalrevidiert	GS 29, 919
§ 20	28.08.2008	08.11.2008	totalrevidiert	GS 29, 919
§ 20a	28.08.2008	08.11.2008	totalrevidiert	GS 29, 919
§ 20a	30.01.2014	03.05.2014	Titel geändert	GS 2014/015
§ 20a Abs. 1	30.01.2014	03.05.2014	geändert	GS 2014/015
§ 20a Abs. 2	30.01.2014	03.05.2014	eingefügt	GS 2014/015
§ 20a Abs. 3	30.01.2014	03.05.2014	eingefügt	GS 2014/015
§ 20a Abs. 4	30.01.2014	03.05.2014	eingefügt	GS 2014/015

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 24 Abs. 1	22.12.2005	01.01.2007	geändert	GS 28, 635
§ 24 Abs. 1	30.01.2014	03.05.2014	geändert	GS 2014/015
§ 26 Abs. 2, a)	30.11.2006	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 11
§ 26a	30.01.2014	03.05.2014	eingefügt	GS 2014/015